prävention im bistum limburg

Für eine Kultur der Achtsamkeit

Institutionelles Schutzkonzept

Stand Mai 2025

Katholische Kirchengemeinde

Zum Guten Hirten an der Dill

Inhalt

1. Einleitung 3
2. Grundlagen für Prävention in unserer Kirchengemeinde 4
3. Verhaltenskodex 5
   - 3.1 Gestaltung von Nähe und Distanz 5
   - 3.2 Angemessenheit von Körperkontakt 5
   - 3.3 Sprache, Wortwahl und Kleidung 6
   - 3.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken 6
   - 3.5 Beachtung der Intimsphäre 7
   - 3.6 Geschenke und Vergünstigungen 7
   - 3.7 Disziplinierungsmaßnahmen 7
   - 3.8 Veranstaltungen mit Übernachtungen 7
   - 3.9 Umgang mit Fremden- und Demokratiefeindlichkeit 8
   - 3.10 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex 8
4. Beschwerdewege 9
   - 4.1 Homepage 9
   - 4.2 Bei Veranstaltungen und Gruppentreffen 9
   - 4.3 Bei Veranstaltungen mit Übernachtung 9
5. Erkennen und handeln 9
   - 5.1 Grenzverletzungen 10
   - 5.2 Übergriffe 10
     - 5.2.1 Psychische Übergriffe: 10
     - 5.2.2 Sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt 11
     - 5.2.3 Sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt 11
   - 5.3 Sexualisierte Gewalt 11
   - 5.4 Richtig handeln bei Vermutung oder Verdacht 11
     - 5.4.1 Verfahren bei Vermutung von Übergriffen oder sexualisierter Gewalt 11
     - 5.4.2 Verfahren bei Verdacht wenn ein Kind, Jugendlicher oder erwachsener Schutzbefohlener von Übergriffen oder sexualisierter Gewalt erzählt: 12
6. Hilfe finden: Wichtige Ansprechpartner 14
7. Maßnahmen zur Umsetzung des Institutionellem Schutzkonzept 15
   - 7.1 Neue ehrenamtliche und nebenamtliche Mitarbeiter*innen 15
   - 7.2 Aktive ehrenamtliche Mitarbeiter*innen 16
   - 7.3 Nebenamtliche Mitarbeiter*innen 16
   - 7.4 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen 16

7.5 Schulung und Sensibilisierung 16
7.6 Arbeit am Schutzkonzept 16
8. Anhang 18

1. Einleitung

Warum braucht unsere Kirchengemeinde ein Institutionelles Schutzkonzept (ISK)?

Es gibt viele gute Gründe. Allem voran gestellt sei die Sicherheit der uns anvertrauten Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Das ISK ermöglicht eine reflektierte und kontinuierliche Auseinandersetzung mit den Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen in unserer Kirchengemeinde.

Es dient der Orientierung und Sicherheit sowohl von Minderjährigen und schutz- und Mitarbeitern sowie Eltern.

Die Erstellung des ISK und die intensive Beschäftigung damit signalisieren nach innen und außen, dass mit dem Thema Prävention auf breiter Basis verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird. Dies trägt dazu bei, Transparenz und Vertrauen zu schaffen.

Das ISK soll einen wichtigen Beitrag leisten, Übergriffe und Fehlverhalten zu verhindern bzw. aufzudecken und zu thematisieren und leistet so einen wichtigen Beitrag, eine Kultur der gegenseitigen Achtsamkeit und des Respekts einzuführen und zu fördern.

(angelehnt an: Kultur der Achtsamkeit –Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im Bistum Limburg)

2. Grundlagen für Prävention in unserer Kirchengemeinde

Ein respektvoller und verantwortungsvoller Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ist uns wichtig und selbstverständlich. Dieses Präventionskonzept soll mit dazu beitragen, dass die Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sich darauf verlassen können, Orte, Gruppen und Angebote vorzufinden, an und in denen sie sich sicher und behütet wissen. Sie begegnen Menschen, die sie ernst nehmen, sie stark machen und fördern. Die in der Kinder– und Jugendarbeit tätigen haupt– , neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sollen durch dieses Schutzkonzept, durch Schulungen und Fortbildungen zum Thema Prävention sensibilisiert werden. So wird eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Hinschauens nach klaren und transparenten Prinzipien sicherstellen. Wir achten auf die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu den Kindern und Jugendlichen. Wir machen uns immer wieder aufs Neue die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst und akzeptieren diese. Die Räumlichkeiten in unserer Kirchengemeinde gestalten wir als sichere Orte und machen sie als solche erfahrbar. Räume, in denen sich Kinder und Jugendliche unsicher fühlen, werden gemieden. Wir sind dem Verhaltenskodex verpflichtet. Die gemeinsame Beschäftigung mit diesem Thema trägt zudem zu einem größeren Bewusstsein und Sensibilität für dieses Thema bei.

Beim Verhaltenskodex geht es nicht darum, ein komplexes Regelwerk zu erstellen, sondern klare Haltungen in einem überschaubaren Rahmen zu konkretisieren. Solche klaren Verhaltensregelungen überwinden Sprachlosigkeit und Unsicherheit im Umgang mit Grenzverletzungen, Übergriffen und sexualisierter Gewalt beitragen. Sie verringern die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten und erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch (sexuellen) Übergriffen und sexuellem Missbrauch Einhalt zu gebieten. Gleichzeitig gibt ein Verhaltenskodex Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und kann so auch vor falschem Verdacht schützen und davor, sich selbst in prekäre Situationen zu bringen.

3. Verhaltenskodex

3.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

Ohne ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz geht nichts. In unserer Arbeit achten wir darauf:

- Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeiter*innen, nicht bei den zu betreuenden Schutzbefohlenen.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht u.ä. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese sollten, wenn möglich, von außen einsehbar sein (Rollos o.ä. hochziehen) und sie müssen jederzeit von außen zugänglich sein. D.h. uneinsichtige Räume wie Gruppenräume in Kellern oder uneinsichtige Ecken in Außenbereichen sollten unbedingt vermieden werden.
- Kein Kind und kein Jugendlicher darf bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und mit dem Team und der Gruppe im Vorfeld besprochen und transparent gemacht worden.
- Wir nutzen unsere Rolle und Funktionen als Mitarbeiter*innen in der Kirchengemeinde auf keinen Fall aus, um private und emotionale Bindungen aufzubauen oder gar Abhängigkeiten entstehen zu lassen.
- Individuelle Grenzempfindungen der Schutzbefohlenen werden ernstgenommen und respektiert. Sie werden auch nicht abfällig kommentiert.

3.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen und Nähe gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn gar zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Die freie und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung durch die Minderjährigen muss immer die Grundvoraussetzung sein. Ein ablehnender Wille oder gar ein ablehnendes Verhalten der Schutzbefohlenen ist immer zu respektieren. Für die Achtung der Grenzen sind die Mitarbeiter*innen verantwortlich, auch wenn Impulse von Minderjährigen nach zu viel Nähe ausgehen sollten. Für den Umgang mit körperlicher Nähe gilt:

- Mitarbeiter*innen erfüllen sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe (z.B. ein Kind auf den Schoß ziehen).
- Die körperliche Nähe muss den Bedürfnissen und dem Wohl der Kinder und Jugendlichen, Behinderten oder Kranken zu jeder Zeit entsprechen, z.B. beim Trösten in Heimwehsituationen, bei Verletzungen, bei Geburtagsgratulationen, bei Begrüßungen und Abschieden u.a.
- Mitarbeiter*innen zeigen zu jeder Zeit bei der Einschätzung der Bedürfnisse der Schutzbefohlenen nach körperlicher Nähe eine sensible Wahrnehmung.
- Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlenen werden weder manipuliert noch unter Druck gesetzt.
- Mitarbeiter*innen sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und achten bei körperlicher Nähe auch auf eigene Grenzen.
- Maßnahmen zum Selbst-oder Fremdschutz werden ergriffen, z.B. wenn Kinder in Konfliktsituationen aufeinander losgehen und körperlich werden.
- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie sie nicht möchten.

3.3 Sprache, Wortwahl, Themen und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl oder bestimmte Themenkönnen Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeiter*innen können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Schutzbefohlenen stärken. Darum sind uns folgende Regeln wichtig:

- Kommunikation ist in allen pastoralen Bereichen wertschätzend (z.B. Bitte und Danke auch 7. Tag der Kinderfreizeit).
- Mitarbeiter*innen verwenden keine sexualisierte Sprache oder Gesten, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Dies wird auch nicht unter Kindern und Jugendlichen geduldet und auch nicht im Kreis der Mitarbeiter:innen. Alle achten auf eine respektvolle Sprache. Sollte es dennoch dazu kommen, wird dies unmittelbar mit den entsprechenden Personen thematisiert.
- Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.
- Auch der Gebrauch von Spitznamen kann verletzend sein.
- Mitarbeiter*innen achten darauf, dass sie stets angemessene Kleidung tragen, die zu keiner Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.
- Sexualisierte (Gesprächs) – Themen gehören in den privaten Bereich und in der Regel nicht in den Kontext unserer Angebote der Kinder- und Jugendpastoral. Ins besonders dann nicht, wenn sie Ablauf der Angebote oder die Gruppendynamik unter den Teilnehmenden als auch den Mitarbeiter:innen stören oder gar Zwietracht stiften können.

3.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien gehört zum täglichen Leben. Wir verweisen deshalb auf das geltende Datenschutzgesetz sowie auf das Jugendschutzgesetz. Medienkompetenz hat sich an diesen Gesetzen zu orientieren und fordert einen sehr achtsamen Umgang miteinander. Dies betrifft auch die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und anderen Materialien. Der Einsatz davon muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen. Unsere Verhaltensregeln:

- Mitarbeiter*innen respektieren, wenn Kinder und andere Schutzbefohlenen nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen.
- Jegliche Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Schutzbefohlenen und ihrer Eltern oder Personensorgeberechtigten.
- Niemand darf in unangemessenen Situationen fotografiert oder gefilmt werden (z.B. beim Duschen, Umziehen oder in anderen peinlichen Situationen).
- Mitarbeiter*innen pflegen einen sorgsamen Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken und halten die Datenschutzbestimmungen ein. Exklusive nichtdienstliche Medienkontakte von Mitarbeiter*innen zu einzelnen Schutzbefohlenen (bspw. WhatsApp) sollten nicht stattfinden, entsprechende Anfragen sollten abgelehnt werden.
- Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen aber auch gewaltverherrlichenden Inhalten sind Mitarbeiter*innen und Teilnehmenden innerhalb der jeweiligen Maßnahme verboten.

3.5 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder, jugendlichen Schutzbefohlenen als auch der betreuenden Mitarbeiter*innen zu achten und zu schützen. Unsere Verhaltensregeln:

- Vor dem Betreten von Schlafräumen wird angeklopft, der Name genannt und angekündigt, wenn man den Schlafraum betreten möchte.
- Umkleideräume sowie Sanitärräume in Gemeindezentren, Jugendherbergen und anderen Häusern werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen und Teilnehmenden betreten.
- Mitarbeiter*innen sowie auch Teilnehmende untereinander schlafen und duschen nach Geschlechtern getrennt. Gerade beim Thema Duschen ist auf individuelle Grenzen Rücksicht zu nehmen.
- Bei pflegerischen Handlungen und Erster Hilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Schutzbefohlenen zu respektieren: Es wird altersentsprechend entschieden, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Im Zweifelsfall sind die Eltern oder Personensorgeberechtigten einzubeziehen und / oder medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen (z.B. notärztlicher Dienst).
- Eins-zu-eins Situationen sind auch hier, wenn möglich, zu vermeiden (z.B. bei der Entfernung eines Splitters die Freundin oder den Freund, sowie eine*n Gruppenleiter*in hinzu bitten)

3.6 Geschenke und Vergünstigungen

Bei Geschenken, Vergünstigungen und Bevorzugungen ist darauf zu achten, dass keine emotionalen Abhängigkeiten entstehen. Darum gilt:

- Geschenke einzelner Kinder, Jugendlicher oder deren Angehörige dürfen nur angenommen als auch gemacht werden, wenn sie im Team transparent gemacht werden.
- Ebenso sollte auch das Machen von Geschenken durch Mitarbeiter*innen an Schutzbefohlene transparent gemacht werden

3.7 Disziplinierungsmaßnahmen

Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist aufgrund unterschiedlicher Wirkungen gut zu überdenken und transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf, jemanden, möglichst durch Einsicht, von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch plausibel sind.

- Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang und im Verhältnis mit dem Fehlverhalten stehen.
- Disziplinierungsmaßnahmen werden im entsprechenden Team transparent gemacht. Bei wiederholtem Fehlverhalten werden die Sanktionen im Team besprochen.
- Einschüchterung, Willkür, unter Druck setzen, Drohung oder Angst machen u.ä. sind verboten. Ebenso ist jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug verboten.

3.8 Veranstaltungen mit Übernachtungen

Übernachtungen in Gemeindezentren und auf Ausflügen und Fahrten sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzlicher Regeln zur Unterbringung und Übernachtung bedürfen. Sie sind Prävention 24/7. Darum gilt:

- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Mädchen und Jungen teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- Gruppen bzw. Hütten/Zimmergemeinschaften werden Bezugsgruppenleiter*innen zugeordnet. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen und Teams müssen dies auch die Bezugsgruppenleiter*innen sein.
- Es wird einerseits bei den Teilnehmer*innen und andererseits bei den Begleiter*innen nur geschlechtergetrennt in Räumen oder Zelten übernachtet.
- Kinder, Jugendliche und weitere Schutzbefohlene übernachten auf keinen Fall in Privatwohnungen oder in Räumen und Zelten von Mitarbeiter*innen und halten sich auch nicht in Eins-zu-eins-Situationen dort länger auf.
- Da, wo es möglich ist, gibt es getrennte Toiletten für Mitarbeiter*innen und Teilnehmende.
- Es gibt getrennte Duschzeiten für Mitarbeiter*innen und Teilnehmende.

3.9 Umgang mit Fremden- und Demokratiefeindlichkeit

Unsere Arbeit basiert auf den Werten von Respekt, Toleranz und demokratischem Miteinander. Fremdenfeindliche, rassistische, diskriminierende oder demokratiefeindliche Haltungen und Verhaltensweisen werden nicht toleriert. Daher gilt:

- Klare Haltung: Fremdenfeindliche, rassistische, diskriminierende oder demokratiefeindliche Aussagen oder Handlungen werden in jeglicher Form abgelehnt. Dies gilt sowohl für Mitarbeiter*innen als auch für Schutzbefohlene.
- Sensibilisierung: Mitarbeitende sind dazu angehalten, durch eigenes Verhalten eine Vorbildfunktion einzunehmen und bei entsprechenden Vorfällen besonnen und eindeutig Position zu beziehen.
- Intervention: Werden fremden- oder demokratiefeindliche Verhaltensweisen festgestellt, ist dies umgehend im Team zu thematisieren und geeignete Maßnahmen zur Klärung und Prävention zu ergreifen. Dies kann Gespräche mit Betroffenen, Aufklärung oder, bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verhalten, das Einleiten von Sanktionen beinhalten.
- Bildung und Prävention: Veranstaltungen und Angebote werden so gestaltet, dass sie demokratische Werte und interkulturelles Verständnis fördern. Dazu gehört die Thematisierung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie das Einüben respektvollen Miteinanders.
- Netiquette und Kommunikation: Dies gilt auch für digitale Kommunikation. Fremden- oder demokratiefeindliche Inhalte, Beleidigungen oder Hassreden werden konsequent unterbunden.

3.10 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex ergibt nur dann Sinn, wenn sich daran gehalten wird. Deshalb sind auch Regeln wichtig, die beim Übertreten des Kodex anzuwenden sind.

Mit dem Verhaltenskodex soll erreicht werden, dass niemand Schaden an Schutzbefohlenen verüben kann. Dazu soll jede/r Mitarbeiter*in sein/ihr Verhalten damit reflektieren. Unsere Verhaltensregeln:

- Bei Regelübertretung wird die betroffene Person sofort und unmittelbar angesprochen.
- Die Regelübertretung wird der jeweiligen Leitung / dem Leitungsteam mitgeteilt.

- Es sollte keine Geheimnisse geben: Alles, was Mitarbeiter*innen tun oder sagen, darf weitererzählt werden.
- Mitarbeiter*innen machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex ihren Kolleginnen und Kollegen gegenüber transparent (z.B. ein-zu-eins Situationen, wie eine Fahrt mit einem Kind zum Arzt während der Kinderfreizeit, geschlechterübergreifendes Übernachten, wo es nicht anders möglich ist).
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßig Themen in Teambesprechungen.

4. Beschwerdewege

4.1 Homepage

Auf der Homepage wird neben dem Kontakt zur Geschulten Fachkraft zur Prävention von sexualisierter Gewalt der Kirchengemeinde auch der Kontakt zu einer Geschulten Fachkraft einer anderen Kirchengemeinde beworben. „Prävention“ ist ein eigener Hauptpunkt innerhalb der Struktur der Homepage. Darüber hinaus wird auf das Hilfetelefon des Bistums Limburg sowie die Bischöflichen Beauftragten bei Missbrauchsverdacht hingewiesen. Zusätzlich auch auf das bundesweite kostenlose und anonyme Hilfetelefon. Die Geschulte Fachkraft trägt die Verantwortung für die Aktualität dieser Kontakte.

4.2 Bei Veranstaltungen und Gruppentreffen

Ansprechpartner sind für Kinder und Jugendliche klar erkennbar und benannt. Kinder- und Jugendliche werden dazu ermutigt, Beschwerden kund zu tun.

4.3 Bei Veranstaltungen mit Übernachtung

Zusätzlich zu klar benannten Ansprechpersonen gibt es einen Kummerkasten, der gut zugänglich zu sein hat. Bei Sichtung des Inhalts gilt mindestens das 4-Augen-Prinzip. Der Inhalt wird immer im Team besprochen.

Generell gilt:

Beschwerden werden ernst genommen. Kritik auszusprechen und anzunehmen soll als Ausdruck gegenseitiger Wertschätzung, des Respekts und des Vertrauens verstanden werden und sollte nicht als Aggression oder Herabsetzung gewertet werden.

5. Erkennen und handeln

Trotz aller Maßnahmen gibt es keinen hundertprozentigen Schutz. Mithilfe des Schutzkonzeptes unserer Kirchengemeinde wollen wir Übergriffe oder Fehlverhalten verhindern, indem wir uns achtsam und mit offenen Augen im Umgang mit Schutzbefohlenen verhalten. Sollten wir doch etwas beobachten, ist es wichtig, das Beobachtete einordnen zu können. Wir differenzieren zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und sexualisierter Gewalt.

5.1 Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung ist ein unangemessenes Verhalten.

- passieren häufig unbeabsichtigt
- sind selten sexuell motiviert.

Beispiele:

- Wenn ein Spiel mit besonders viel Körperkontakt gespielt wird, das zu Verletzungen führt oder einen Eingriff in die Intimsphäre mit sich bringt oder zu bewussten Berührungen an Stellen führt, die als unangenehm empfunden werden.
- Einmalige oder gelegentliche sexualisierte Sprache oder Körperkontakt, der von einer oder mehreren Beteiligten als „zu nah“ empfunden wird.
- Einmalige oder gelegentliche öffentliche Bloßstellung, Befehlston, persönliche, abwertende, sexistische oder rassistische Bemerkungen
- Einmaliges oder seltenes Gespräch über intime Themen, wie das Sexualleben

So handeln wir bei Grenzverletzungen:

1. Grenzverletzungen werden, sobald sie wahrgenommen werden, gestoppt und benannt.

2. Mit allen Beteiligten und einer klaren Haltung zum Schutz der Betroffenen, wird eine Klärung mit Bezugnahme auf den Verhaltenskodex angeleitet.

3. Anschließend wird ein der Situation angemessenes Gespräch mit der Person geführt, die grenzverletzend gehandelt hat. Dabei sollen Verhaltensänderungen beziehungsweise Verhaltensalternativen erarbeitet werden.

4. Je nach Situation und Bedarf wird die Grenzverletzung im jeweiligen Team thematisiert und gemeinsam reflektiert.

5. Je nach Situation werden Überlegungen zur Beteiligung der Eltern angestellt.

5.2 Übergriffe

Übergriffe gehen über Grenzverletzungen hinaus.

- Sie sind immer beabsichtigt.
- Sie haben zum Ziel, Macht auszuüben, die sich mitunter auch sexuell motiviert darstellt.
- Sie haben eine gewisse Systematik, d.h. die sich (sexuell) übergriffig verhaltende Person gestaltet Übergriffe immer wieder auf Kosten anderer.
- Sie zeigen sich durch die Sexualisierung der Atmosphäre und der Situationen.

Beispiele:

5.2.1 Psychische Übergriffe:

- Schutzbefohlene als „seelischen Mülleimer“ benutzen
- Systematische Verweigerung von Zuwendung
- Sadistische Sanktionen bei Fehlverhalten
- Bloßstellen von unverschuldeten persönlichen Defiziten (z.B. Einnässen)
- Teilnehmer*innen bewusst Angst machen (z.B. Grusel-Nachtwanderungen)
- Intrigen säen

- Gruppendynamik manipulieren, um sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen
- Erpressung

5.2.2 Sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt

- Wiederholtes Flirten mit Schutzbefohlenen, vermeintlich scherzhafte Aufforderung zum Kuss
- Häufige anzügliche Bemerkungen, unangemessen Gespräche über Sexualität, sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik.
- Voyeurismus (z.B. unter den Rock gucken)
- Kleidung, die die Genitalien abbildet
- Wiederholte Missachtung der Schamgrenze
- Wiederholte Missachtung der Intimsphäre (Bad betreten)
- Sexuell getönte Spielanleitungen, z.B. bei Wahrheit oder Pflicht

5.2.3 Sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt

- Gezielte/wiederholte angeblich zufällige Berührung der Genitalien, Brüste.
- Initiierung von Spielen, die auch nicht erwünschten Körperkontakt abverlangen, z.B. Wahrheit oder Pflicht mit Anfassen, Küssen etc.
- Röcke, Hosen herunterziehen, am BH ziehen

5.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexualisierte Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der/die Betroffene aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Entwicklung nicht wissentlich zustimmen kann.

- Sie ist immer eine überlegte und geplante Handlung.
- Sie geschieht nie aus Versehen.
- Sie ist immer Gewalt, auch dann, wenn der/die Täter*in keine körperliche Gewalt ausübt um sein/ihr Ziel zu erreichen. Dazu nutzen Täter*innen ihre Macht-, Vertrauens- und/oder Autoritätsposition aus.

Beispiele:

- Verletzende Bemerkungen über den Körper
- Sich nackt zeigen müssen
- Zungenküsse (jegliches Eindringen in den Körper) geben müssen
- Den/die Täter*in nackt zu sehen und sie/ihn anzufassen
- Mit Schutzbefohlenen Pornographie anzusehen
- Pornographische Aufnahmen mitzumachen, sich berühren zu lassen
- Das Betasten von Scheide, Po, Brüsten, Penis
- Reiben oder pressen des Körpers des/der Täter*in an den eigenen Körper zu erleben.
- Anale, orale oder vaginale Penetration.

5.4 Richtig handeln bei Vermutung oder Verdacht

In der Intervention werden die Begriffe „Verdacht“ und „Vermutung“ unterschieden.

5.4.1 Verfahren bei Vermutung von Übergriffen oder sexualisierter Gewalt

Du vermutest, dass ein Kind oder ein Jugendlicher betroffen von Übergriffen oder sexualisierter Gewalt sein könnte. Eine Vermutung ergibt sich aus unklaren Äußerungen und uneindeutigen Beobachtungen.

Bevor du etwas unternimmst, beachte bitte:

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine direkte Konfrontation mit der/der vermeintliche/n Täter*in!
- Keine eigenen Ermittlungen!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Keine Informationen an die/den vermeintliche/n Täter*in!
- Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

Schritt 1: Ruhe bewahren!
Durch überlegtes Handeln kannst du Fehlentscheidungen und übereilte Reaktionen vermeiden.

Schritt 2: Bleib damit nicht alleine! Ziehe eine Vertrauensperson hinzu.
Wenn die Leitung nicht selber involviert ist und du Vertrauen zur Leitung hast, solltest du sie als erstes informieren und um Rat fragen. Hast du dabei ein ungutes Gefühl, suche dir Rat bei einer anderen Person deines Vertrauens aus dem Team. Treffe keine Entscheidung alleine.

Schritt 3: Ernst nehmen, Glauben schenken und dokumentieren.
Beobachtet das Verhalten der potentiell betroffenen Person. Fertigt Notizen mit Datum und Uhrzeit an. Nehmt euer eigenes Bauchgefühl ernst.

Schritt 4: Holt euch Hilfe von einer Fachberatungsstelle und/oder der Geschulten Fachkraft eurer Kirchengemeinde. Mit Hilfe der Fachberatungsstelle und/oder der Geschulten Fachkraft

- entscheidet ihr, ob ihr der Vermutung überhaupt weiter nachgehen solltet und / oder müsst
- überlegt ihr, wie ihr die (potenziell) Betroffenen weiter begleitet und wie ihr mit ihnen umgeht. Auch den Umgang mit den Angehörigen –in der Regel den Eltern – solltet ihr an dieser Stelle klären. Wichtig dabei ist auf jeden Fall: nehmt das Kind, die Jugendliche, den Jugendlichen ernst und macht dies deutlich!
- entscheidet ihr, ob sich die Vermutung erhärtet und ihr weitere Ansprechpersonen hinzuzieht:
    - Außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Achtung des Opferschutzes das Jugendamt.
    - Gegen kirchliche Mitarbeiter*innen schaltet die geschulte Fachkraft, sofern nicht beschuldigt, und eine*n der unabhängigen Beauftragten für Missbrauch des Bistums Limburg ein.

Schritt 5: Achtet auf euch und eure Gefühle.
Reflektiert abschließend den Prozess und eure Entscheidungen. Achtet dabei darauf, wie es euch als Person und auch als Team geht. Holt euch bei Bedarf auch hierfür Hilfe bei eurer Geschulten Fachkraft und/oder einer Beratungsstelle.

5.4.2 Verfahren bei Verdacht wenn ein Kind, Jugendlicher oder erwachsener Schutzbefohlener von Übergriffen oder sexualisierter Gewalt erzählt:

Bei einem Verdacht liegen konkrete Hinweise auf ein Vergehen vor, wie die Beschreibung von Übergriffen oder der Bericht von Dritten.

Bitte beachte unbedingt:

- Nicht drängen, keine Suggestivfragen (Fragen, die bestimmte Antworten nahe legen), keine überstürzten Aktionen!
- Keine „Warum“- Fragen verwenden, denn sie lösen Schuldgefühle aus!
- Keine logischen Erklärungen einfordern!
- Keinen Druck ausüben!
- Keine unhaltbaren Versprechungen machen, ehrlich bleiben!

Schritt 1: Ruhe bewahren!

Durch überlegtes Handeln kannst du Fehlentscheidungen und übereilte Reaktionen vermeiden.

Schritt 2: Zuhören, ernst nehmen, Glauben schenken und nächste Schritte besprechen.

Dem betroffenen Kind /dem Jugendlichen glauben: Für den Mut und das Vertrauen danken. Eindeutig Partei ergreifen: „Du trägst keine Schuld!“ Offenlegen, dass man Hilfe und Beratung hinzuzieht. Fragen: Was braucht die betroffene Person? Gibt es weitere Personen die Unterstützung brauchen? Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Absprache unternommen wird, aber auch, dass man sich Rat und Hilfe holen wird.

Schritt 3: Prüft, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt.

Mit einer Vertrauensperson besprechen, ob ein Risiko besteht, dass es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommt, z.B. durch ein Aufeinandertreffen von Betroffenen und Beschuldigten.

Könnt ihr es zumindest nicht ausschließen, verlangt die Situation sofortigen Handlungsbedarf. In diesem Fall solltet ihr euch Zeit verschaffen, z.B. durch getrennte Aktivitäten, räumliche Trennung oder das Ausfallenlassen der Gruppenstunde. Damit euer Verdacht nicht öffentlich wird, könnt ihr in diesem Fall auch Gründe vorschieben, wie beispielsweise Krankheit. Beachtet: ihr müsst die Persönlichkeitsrechte aller wahren, also auch die der oder des Beschuldigten.

Schritt 4: Dokumentation

Schreibt nach dem Gespräch alles auf, was wichtig ist, damit die Fakten gesammelt sind.

Schritt 5: Kontaktaufnahme mit Ansprechpersonen.

- Bei **Verdachtsfällen im häuslichen Umfeld** der betroffenen Person wendet euch an eure Geschulte Fachkraft und/oder an eine Beratungsstelle.
- Bei **Verdachtsfällen gegen Kirchengemeindemitglieder oder gegen kirchliche Mitarbeiter*innen** nehmt Kontakt mit der Geschulten Fachkraft auf, die gemäß der Interventionsordnung des Bistums Limburg vorgehen wird.
- Bei **Verdacht gegen die Geschulte Fachkraft** wendet euch an den Pfarrer und an eine*n der unabhängigen Beauftragten für Missbrauch des Bistums Limburg, die ebenfalls gemäß der Interventionsordnung des Bistums Limburg vorgehen werden.

Zusätzlich ist es generell sinnvoll, sich an eine externe Fachberatungsstelle zu wenden.

Für Betroffene sind kurze Wege und zeitnahe Unterstützung wichtig. Außerdem ist es hilfreich, wenn die Kontrolle über das weitere Vorgehen nicht vollständig an andere abgegeben werden muss. D.h. Betroffene sollten zumindest über die weiteren Schritte informiert sein und da, wo es um sie geht sollten sie mitentscheiden dürfen (oder die Sorgeberechtigten), z.B. über eine Strafanzeige.

6. Hilfe finden: Wichtige Ansprechpartner

Auf Ebene der Kirchengemeinde

Geschulte Fachkraft der Kirchengemeinde Michael Wieczorek

02774 2637666 oder 0178 1412275

m.wieczorek@katholischanderdill.de

Geschulte Fachkraft der Kirchengemeinde St. Elisbeth an Lahn und Eder Ann-Sophie Petry

06461 75845 23

a.petry@pfarrei-stelisabeth.de

Pfarrer Christian Fahl

02771 263760

c.fahl@katholischanderdill.de

Die unabhängigen Bischöflichen Beauftragten in der Diözese Limburg bei Missbrauchsverdacht:

Dr. Ursula Rieke, Telefon: 01754891039

Dr. Klaus-Peter Ohlemann, Telefon: 0172 3005578

Fachstelle gegen Gewalt im Bistum Limburg

Roßmarkt 4

65549 Limburg

Telefon: 06431 295 154

https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de

Externe Fachstellen

Jugendamt der Kreisverwaltung Lahn-Dill-Kreis
Europaplatz 1, 35683 Dillenburg
Telefon: 02771 4076000

Gegen unseren Willen e.V.
Beratungs-und Präventionsstelle zu sexueller Gewalt
Werner-Senger-Straße 19
65549 Limburg
Telefon: 06431 92343
Telefax: 06431 92345
E-Mail: kontakt@gegen-unseren-willen.de

Deutscher Kinderschutzbund Lahn-Dill/Wetzlar e.V.
Erziehungs-und Familienberatungsstelle
Niedergirmeserweg 1
35576 Wetzlar
Telefon: 06441 33666

Gießener Hilfe e.V.
Beratungsstelle für Opfer von Straftaten und für Zeugen
giessener-hilfe.de
Ostanlage 2135390Gießen
Telefon:0641 972250

Die **bundesweite Hilfenummer 0800-22 55 530 (anonym und kostenlos)**

Weitere Beratungsstellen finden sich über die Suche im Hilfeportal sexueller Missbrauch (www.hilfeportal-missbrauch.de) sowie bei der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. (www.dgfpi.de).

7. Maßnahmen zur Umsetzung des Institutionellem Schutzkonzept

7.1 Neue ehrenamtliche und nebenamtliche Mitarbeiter*innen

Alle neuen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die in ihrem Aufgabenfeld mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden vor Beginn ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die geschulte Fachkraft über das vorliegende Schutzkonzept geschult und erhalten es als verpflichtende Grundlage für ihren Dienst.

Zusätzlich wird die Selbstverpflichtungserklärung mit der dazugehörigen Handreichung zum Durcharbeiten übergeben. Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung und das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis müssen der zuständigen geschulten Fachkraft vorgelegt werden. Diese dokumentiert die Einsichtnahme des Führungszeugnisses im Pfarrbüro grundsätzlich im 4-Augen-Prinzip.

7.2 Aktive ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die in ihrem Aufgabenfeld mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden durch die geschulte Fachkraft über das vorliegende Schutzkonzept informiert und erhalten es als zukünftig verpflichtende Grundlage für ihren Dienst, was sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist alle 3 Jahre zu erneuern.

7.3 Nebenamtliche Mitarbeiter*innen

Alle nebenamtlichen Mitarbeiter*innen erhalten das Schutzkonzept als verpflichtende Grundlage für ihren Dienst, was sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei Neueinstellungen wird das Schutzkonzept durch den Pfarrer oder seine(s) Vertreterin(s) thematisiert. Selbstverpflichtungserklärung und erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wird dem Rentamt vorgelegt.

7.4 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen erhalten das Schutzkonzept als verpflichtende Grundlage für ihren Dienst, was sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Neu hinzukommende hauptamtliche Mitarbeiter*innen werden über den Inhalt des Schutzkonzeptes informiert und unterschreiben die Anlage zum Schutzkonzept. Selbstverpflichtungserklärung und erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wird dem Dezernat Personal im Bistum Limburg vorgelegt.

7.5 Schulung und Sensibilisierung

Für alle ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen werden wir in überschaubaren Abständen Informationsabende, bzw. Schulungen oder Fortbildungen anbieten.

7.6 Arbeit am Schutzkonzept

Jedes Jahr wird das vorliegende Schutzkonzept durch die geschulte Fachkraft in Zusammenarbeit mit dem Pastoralteam auf Aktualität und Passgenauigkeit überprüft. Der Pfarrgemeinderat beschäftigt sich im ersten Jahr seiner Legislaturperiode – also alle vier Jahre – eingehend mit dem „Institutionellen Schutzkonzept“ und verpflichtet sich erneut, nach den dort genannten Grundsätzen zu arbeiten oder sie gegebenenfalls neu anzupassen und zu verabschieden.

In Kraft gesetzt durch den Vorstand des Pfarrgemeinderates und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde am .

_____(Name, Unterschrift)

_____(Name, Unterschrift)

_____(Name, Unterschrift)

_____(Name, Unterschrift)

_____(Name, Unterschrift)

8. Anhang

Vermutungstagebuch

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (vorsichtig mit Namen umgehen)	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung)	
Wann – Datum – Uhrzeit?	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als Nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

Dokumentationsbogen

Dieser Bogen dient als Grundlage zur Bewertung einer Vermutung oder eines Verdachts und der daraus resultierenden Maßnahmenplanung.

1. Wer hat etwas erzählt?	
Name, Funktion, Adresse, Telefon etc.	
Datum der Meldung	

2. Um was geht es?	
Verdachtsfall (Konkrete Hinweise)	
Vermutungsfall (Vage Hinweise)	

3. Einordung der Situation	
Interne Situation (betrifft das Handlungsfeld der kirchlichen Arbeit)	
Externe Situation (betrifft den Bereich außerhalb der kirchlichen Arbeit)	

4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren und keine eigene Wertung)

6. Was wurde getan bzw. gesagt?

7. Wurde über die Beobachtung / die Mitteilung schon mit anderen gesprochen? (Leiter*innen, Mitarbeiter*innen, Träger, Beratungsstellen, Polizei etc.)	
Wenn ja, mit wem? (Name, Institution, Funktion)	

8. Absprachen	
Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden?	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart? Wenn ja: Welche und mit wem? (z.B. zum Schutz des Opfers)	

Handlungsleitfaden

bei Vermutung von sexualisierter Gewalt

Was tun...

...bei **der Vermutung,** Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene

seien Opfer sexualisierter Gewalt?

STOPP!



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des / der vermutlichen Täters/-in.

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.

Keine eigenen Befragungen durchführen.

Keine Informationen an den / die vermutliche/n Täter/-in.

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht.

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

GO



Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen.

Verhalten des potentiell betroffenen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Sich selber Hilfe holen!
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen.

Und/oder mit der Geschulten **Fachkraft Michael Wieczorek 0178 - 1412275** Kontakt aufnehmen.

Und/oder Externe Fachberatung einholen

Bei einer **begründeten Vermutung** gegen eine/n haupt- oder ehrenamtliche/n Mitarbeiter/in sind umgehend die **Geschulte Fachkraft Michael Wieczorek 0178 – 1212275** (sofern nicht beschuldigt) und eine/r der Missbrauchsbeauftragten des Bistum
Dr. Ursula Rieke, 0175 4891039 oder
Dr. Klaus-Peter Ohlemann, 0172 3005578
einzuschalten.
Außerhalb kirchlicher Zusammenhänge ist diese unter Beachtung des Opferschutzes dem Jugendamt zu melden.

Handlungsleitfaden

bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht)

Was tun wenn…

…Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene **von sexualisierter Gewalt berichten?**

Stopp!

Nicht drängen. Kein Verhör!
Keine Suggestivfragen!
Keine überstürzten Aktionen!

Keine „Warum"-Fragen verwenden, sie lösen leicht Schuldgefühle aus.

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Keinen Druck ausüben –
auch keinen Lösungsdruck.

Keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen machen: ehrlich sein!

Nach dem Gespräch:

Keine Informationen an die beschuldigte Person!

Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des/der Betroffenen.

Im Erstgespräch eine mögliche Strafanzeige **nicht** thematisieren!

Direkte Einschaltung der Behörden nur bei Gefahr im Verzug.

Go

Ruhe bewahren!

Zuhören, ernst nehmen, Glauben schenken.

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen **ernst nehmen**. Häufig erzählen Betroffene zunächst nur Teile dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des/der Betroffenen **respektieren**.

Für den Mut und das Vertrauen, sich zu öffnen **loben**.

Eindeutig **Partei** für die betroffene Person **ergreifen**: „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!"

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Information unternommen wird, aber auch über Meldepflicht und über die nächsten Schritte informieren.

Nach dem Gespräch:

Fakten dokumentieren

Information an die **Geschulte Fachkraft Michael Wieczorek 0178 – 1212275** und Pfarrer Fahl 02772 263760 (sofern beide nicht beschuldigt sind) und eine/n der Missbrauchsbeauftragten des Bistum
Dr. Ursula Rieke, 0175 4891039 oder
Dr. Klaus-Peter Ohlemann, 0172 3005578.